

**2020/702/610**

**öffentlich**

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



## **Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf - Vorentwurf**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	27.08.2020	N
Stadtrat (Entscheidung)	10.09.2020	Ö

### **Beschlussvorschlag**

- a) Der Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ wird gebilligt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Sachverhalt**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt den zu überplanenden Bereich als Grünfläche mit Zweckbestimmung Camping sowie als Wasserfläche dar. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist bei Ausweisung des geplanten Sondergebietes nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg wird daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ im Parallelverfahren teilgeändert.

Der Planungsanlass ergibt sich aus der Ausstellung des Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“. Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient festgesetzt, um das bestehende Freizeit- und Naherholungsgebiet Königsbruch planerisch zu ordnen. Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freizeit und Naherholung, Campingplatz und Wochenendhäuser sowie von Wasserflächen.

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits am 21.06.2018 im Stadtrat gefasst.

Aktuell liegt der Vorentwurf zur Flächennutzungsplanteiländerung vor.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 20 ha.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanteiländerung wird im weiteren Verfahren als nächster Schritt erfolgen.

Nach Auswertung und Einarbeitung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgt der Entwurfsbeschluss zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf. Für den Bebauungsplan wurde die frühzeitige Beteiligung bereits durchgeführt.

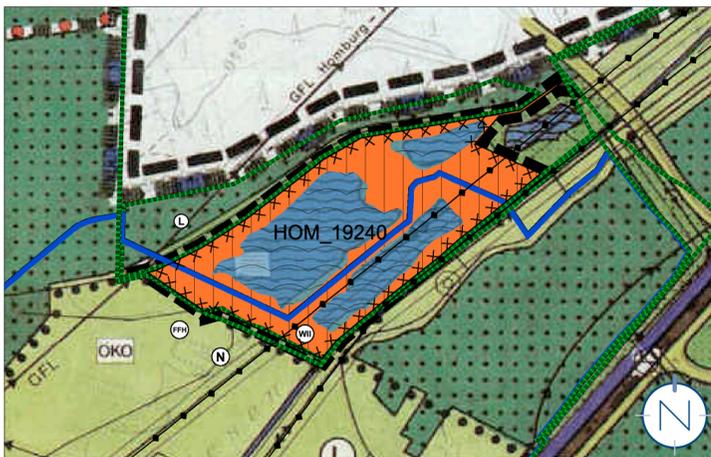
### **Anlage/n**

- 1 Planzeichnung\_Vorentwurf (öffentlich)
- 2 Begründung\_Vorentwurf (öffentlich)

## BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



## TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH
	SONDERBAUFLÄCHE - ZWECKBESTIMMUNG: FREIZEIT UND NAHERHOLUNG, CAMPINGPLATZ UND WOCHENENDHÄUSER (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
	WASSERFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 7 UND ABS. 4 BAUGB)
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, OBERIRDISCH (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 4 BAUGB)
	FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND; HIER: ALTLASTVERDACHTSFLÄCHE „HOM_19240“ (VERSUCHSGELÄNDE EISENWERKE KAISERSLAUTERN) (§ 5 ABS. 3 NR. 3 BAUGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN; HIER WASSERSCHUTZGEBIET (SCHUTZZONE II) (§ 5 ABS. 4 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIET „L 6.02.02“, ANGRENZEND (§ 5 ABS. 4 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: NATURSCHUTZGEBIET „JÄGERSBURGER WALD/KÖNIGSBRUCH“ (NSG-109), ANGRENZEND (§ 5 ABS. 4 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: FFH- UND VOGELSCHUTZGEBIET „JÄGERSBURGER WALD UND KÖNIGSBRUCH BEI HOMBURG“ (6610-302), ANGRENZEND (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am \_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom \_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplans „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom \_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am \_\_\_\_ die Teiländerung des Flächennutzungsplans „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen.

Az.: \_\_\_\_\_

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den \_\_\_\_

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom \_\_\_\_ ist am \_\_\_\_ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplans. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ wirksam.

Homburg, den \_\_\_\_

Der Bürgermeister

Homburg, den \_\_\_\_

Der Bürgermeister

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

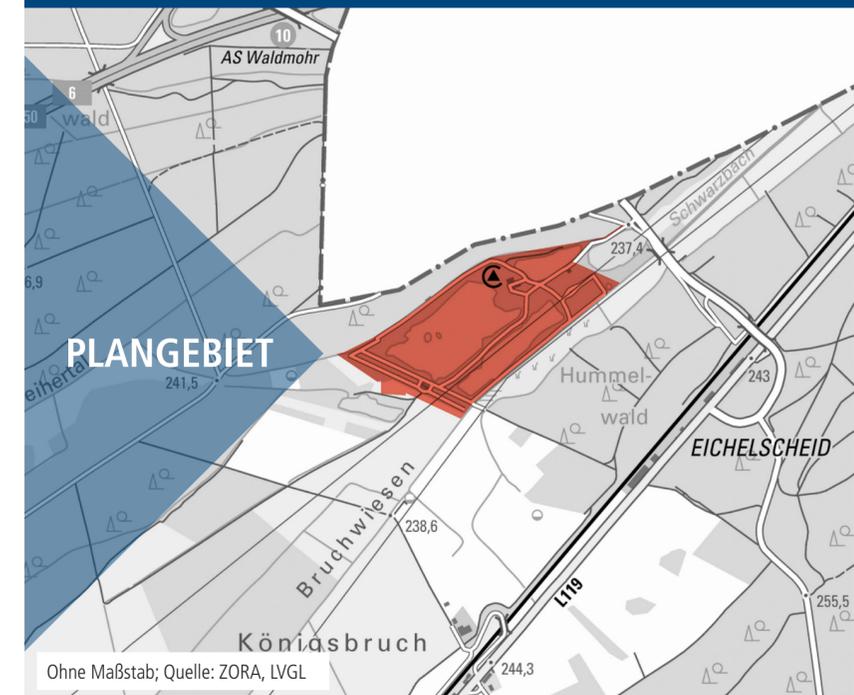
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440).
- § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S.

682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208).

- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

## Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch

### Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf



Bearbeitet im Auftrag der Kreisstadt Homburg  
Am Forum 5  
66424 Homburg

Stand der Planung: 30.06.2020  
**VORENTWURF**

Maßstab 1:10.000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1000

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern  
Dipl.-Ing. Sarah End

**KERN**  
**PLAN**

# Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Homburg,  
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

VORENTWURF

30.06.2020



KERN  
PLAN

# Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch

Im Auftrag der:



Kreisstadt Homburg  
Am Forum 5  
66424 Homburg

## IMPRESSUM

Stand: 30.06.2020; Vorentwurf

### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

### Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N  
P L A N

# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	12

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Das nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf an der L223 gelegene Freizeit- und Naherholungsgebiet Königsbruch (im Folgenden: „Freizeitanlage Königsbruch“) hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer bedeutenden Freizeitanlage mit Campingstellplätzen, Wochenendhäusern und gastronomischem Angebot entwickelt, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen.

Die Freizeitanlage Königsbruch wird seit 1963 von der Firma „Campingplatz Königsbruch GmbH & Co. KG“ betrieben und befindet sich auch vollständig in deren Eigentum. Es existiert eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 1970er Jahren. Seitdem hat sich die Anlage baulich weiterentwickelt. In den vergangenen Jahrzehnten wurden im Bereich der Freizeitanlage bauliche Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausprägung errichtet. Die Bandbreite reicht dabei von Wohnwägen als klassische Form des Campings über eingehauste, nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwägen, Kleinwochenend- und großzügig angelegte Wochenendhäuser bis hin zu sonstigen Wohngebäuden (bzw. für dauerhaftes Wohnen genutzte Mobilheime/ Wochenendhäuser), wobei nicht alle heute vorhandenen Anlagen baurechtlich genehmigt sind. Die wasserrechtliche Genehmigung aus den 1970er Jahren soll nun in Bauplanungsrecht übertragen werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die ausgeübte Nutzung aktuell planungsrechtlich nicht zulässig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen hat der Stadtrat der Kreisstadt 2019 den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie als Wasserflächen dar.

Da der Bebauungsplan ein entsprechendes Sondergebiet festsetzt, ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Aus diesem Grund wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flä-

chennutzungsplan der Kreisstadt Homburg im Bereich des Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche und Nachrichtliche Übernahme der Wasserflächen, einer Altlastverdachtsfläche, der Verläufe von oberirdischen Hauptversorgungsleitungen sowie Abgrenzungen eines Wasser-, FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebietes.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 19,3 ha.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wird die ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken, beauftragt.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt - eingerahmt von Wäldern und Bruchwiesen - im Außenbereich der Kreisstadt Homburg, ca. 1 km nordöstlich des Stadtteils Bruchhof-Sanddorf und nahe der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldflächen des Lindenwaldes/ Jägersburger Waldes,
- im Nordosten durch die Landesstraße L 223,
- im Osten durch den Waldrand des Hummelwaldes sowie einen Weiher,

- im Süden und Südwesten durch Wiesenflächen der Bruchwiesen sowie einen Teich.

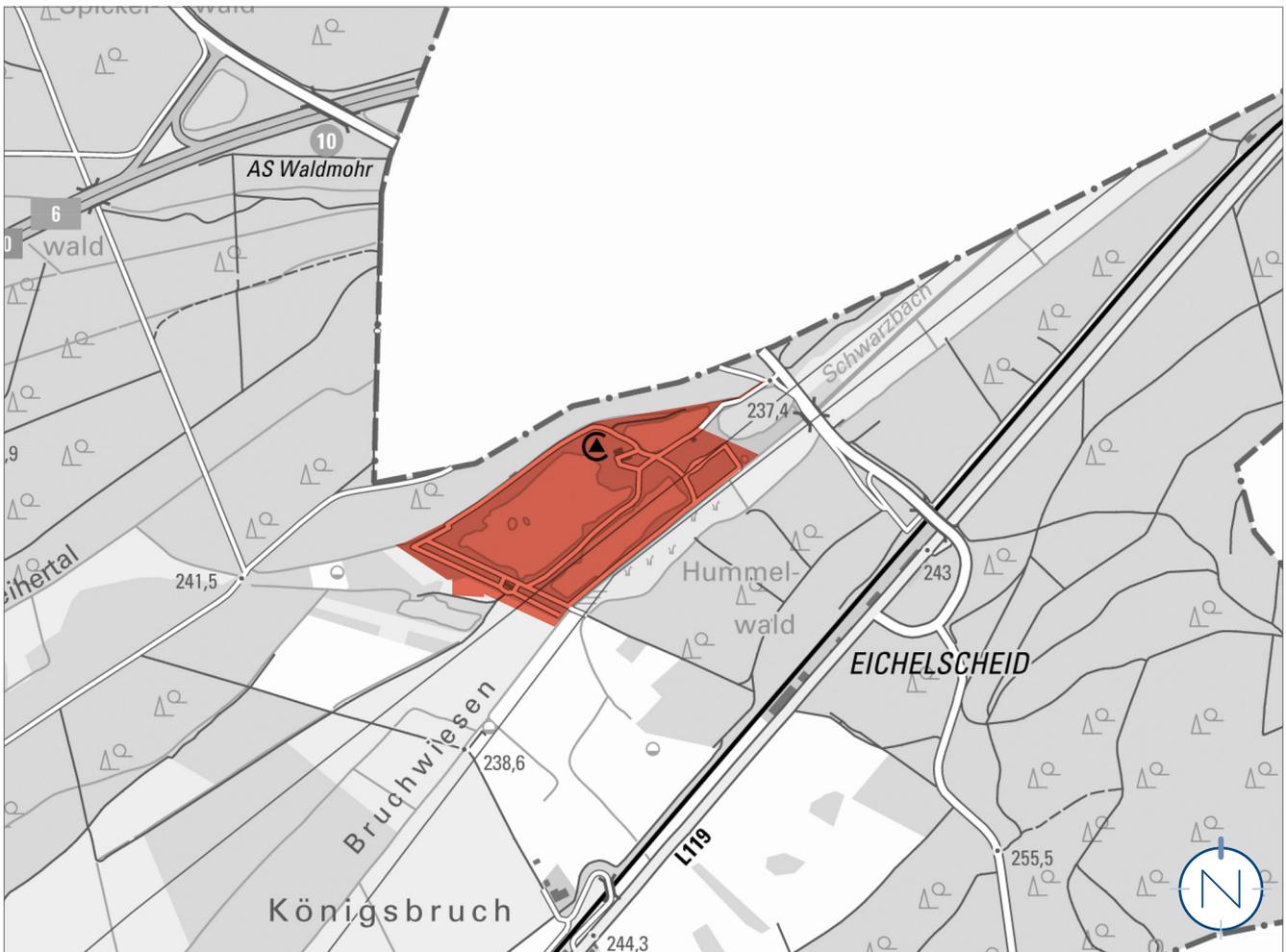
Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der nachstehenden Abbildung und Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich überwiegend im Eigentum eines Dritten. Sie ist im Wesentlichen deckungsgleich mit der bestehenden Freizeitanlage „Königsbruch“, die in erster Linie aus Camping-, Freizeit- und Wochenendhausnutzungen besteht (u.a. aus ortsfesten Wohnwägen, Mobilheimen, Wochenendhäusern sowie der dazugehörigen Erschließungsinfrastruktur, Sanitäranlagen, Sportanlagen etc.),

die sich um drei künstlich angelegte Weiher konzentrieren. Zur Anbindung der Freizeitanlage an die Landesstraße L 223 wurde außerdem die Zufahrt zum Campingplatz als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in den Geltungsbereich aufgenommen.

Das Plangebiet ist fast ausschließlich von Wald umgeben (Lindenwald/ Jägersburger Wald/ Hummelwald). Lediglich südwestlich des Plangebietes schließen Bruchwiesen an das Plangebiet an. Im äußersten Nordosten wird das Plangebiet zudem von der Landesstraße L 223 tangiert.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (rot); ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

## Zielsetzung der Kreisstadt Homburg

Die Kreisstadt Homburg plant die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden ausgeübten Nutzungen innerhalb des Plangebietes.

erst nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fertiggestellt. Auf Basis der frühzeitigen Beteiligung wird zunächst der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB ermittelt.)

## Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der vorliegenden Planung wird eine vorhandene Nutzung gesichert. Alternative Planungsvarianten erübrigen sich in Anbetracht der bestehenden Nutzung.

## Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. (Der Umweltbericht wird



Luftbild mit Geltungsbereich; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage im Außenbereich, abseits des Siedlungskörpers)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (entspricht Wasserschutzgebiet der Schutzzone II – siehe unten), d.h. bei der Planung ist ein besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz zu legen</li> <li>das Plangebiet grenzt an ein Vorranggebiet für den Naturschutz</li> </ul>
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Z 56) „Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<p>Die Fläche des den Campingplatz umgebenden NATURA 2000-Gebietes ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt; im LAPRO ist demzufolge eine ganze Reihe von Naturschutz-bezogenen Entwicklungsvorschlägen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>so soll der nördlich angrenzende Staatsforst Homburg als alter Waldstandort in seinem Bestand gesichert werden, gleichzeitig wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Nadelbaumbestände in standortangepasste Waldgesellschaften zu überführen</li> <li>für den weitgehend begradigten Schwarzbach wird die Förderung der Eigenentwicklung vorgeschlagen (Entwicklungsstrecke)</li> <li>die Schwarzbachau und das westlich des Campingplatzes gelegene Teilareal des NATURA 2000-Gebietes sind als Sukzessions- und Pflegeflächen dargestellt, in denen zur Sicherung und Entwicklung entsprechende Pflegemaßnahmen festzulegen sind</li> <li>die Niedermoorstandorte sind als seltene Bodentypen dargestellt</li> <li>in Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet erfasst und bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Süden, Südwesten und Nordosten unmittelbar an das FFH-/ Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“.</li> <li>Ein weiteres FFH-Gebiet, das FFH-Gebiet „Westlicher Moorniederung“, liegt ca. 500m nordöstlich des Plangebiets (bereits auf rheinland-pfälzischem Gebiet), jenseits der Landesstraße L 223.</li> <li>Ca 2,5 km südlich der Freizeitanlage Königsbruch, und damit außerhalb der Einwirkungszone, liegt das FFH-Gebiet „Closenbruch“; auch das ca. 900m südlich des Campingplatzes gelegene Vogelschutzgebiet „Eichelscheid“ liegt außerhalb der Einwirkungszone</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
Sonstige Schutzgebiete: Landschafts-schutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate, Regionalparks	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Plangebiet liegt teilweise in der Zone II des Wasserschutzgebietes „Königsbruch“. Darüber hinaus liegt das Plangebiet teilweise innerhalb der geplanten Zone III dieses Wasserschutzgebietes. Es ist daher ein besonderes Augenmerk auf den Grundwasserschutz zu legen. Ggfs. sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich.</li> <li>• Darüber hinaus grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Süden, Südwesten und Nordosten an ein Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ (weitgehend deckungsgleich mit dem o.g. FFH-/ Vogelschutzgebiet).</li> <li>• Ferner grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Norden an das Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen“.</li> <li>• Der Geltungsbereich liegt weiterhin innerhalb des Regionalparks Saar – hierbei handelt es sich um ein informelles Instrument, mit dem keine Restriktionen verbunden sind.</li> </ul>
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Planungen	<p>Auf den Niedermoorstandorten im Umfeld der Anlage befinden sich zahlreiche wertgebende Biotope (u.a. Pfeifengraswiesen, Birken-Moorwälder und azidophile, z.T. alte Haisimsen-Buchenwälder). Das Campingplatzareal bietet keine Möglichkeit der Entwicklung entsprechender Strukturen. Dies gilt auch für die intensiv genutzten Teiche, die aufgrund der nahezu vollständigen Erschließung der Uferbereiche durch Gebäude, Anlagen, Stege etc. mit Ausnahme eines kleinen mit der Späten Traubenkirsche bewachsenen Uferabschnittes am südlichen Teich und einem sehr schmalen Staudensaum am nordwestlichen Teich keine Ufervegetation aufweist. Unterwasser- oder Schwimmblattgesellschaften sind ebenfalls nicht ausgebildet.</p> <p>Am südwestlichen Rand unmittelbar neben dem Campingplatz sind folgende wertgebende Biotopstrukturen auskartiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• BT-6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B, ausgebildet als brachgefallenes Magergrünland)</li> <li>• GB-6610-7113: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Zwergstrauchheide): die Fläche wurde im Rahmen der Biotopkartierung 2006 erfasst; offenbar wird die aufkommende Besenginsterverbuschung und damit auch die Besenheide regelmäßig entfernt, aktuell sind noch wenige Einzelexemplaren vorhanden; die Fläche wurde im Zuge der FFH-Managementplanung daher als solche auch nicht mehr erfasst (dort Teil des BT-6610-302-0055 ohne Nachweis der Besenheide und ohne Danthonia decumbens!)</li> <li>• GB-6610-12-0007: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland)</li> </ul> <p>Der Königsbruch ist als ABSP-Fläche 6610-0018 („Königsbruch“) ausgewiesen, beschrieben als Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen (durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertungsstufe: landesweite Bedeutung</li> <li>• Begründung: bedeutend durch das Vorkommen des Lungenenzians; desweiteren: Juncus squarrosus, Peucedanum palustre; Schwarzkehlichen, Sumpfschrecke</li> <li>• Beschreibung: Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen; gesamte Fläche durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht</li> </ul>

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Typische oder wertgebende Arten: <i>Aira caryophylla</i>, <i>Aira praecox</i>, <i>Alopecurus aequalis</i>, <i>Dianthus deltoides</i>, <i>Gentiana pneumonanthe</i>, <i>Juncus squarrosus</i>, <i>Peucedanum palustre</i>, <i>Potentilla palustris</i>, <i>Vaccinium uliginosum</i>, <i>Anthus pratensis</i>, <i>Vanellus vanellus</i>, <i>Gryllus campestris</i>, <i>Mecostethus grossus</i>, <i>Metrioptera brachyptera</i></li> <li>• Vorgeschlagenes Entwicklungsziel: Nassbrachen-Komplex, Pfeifengraswiesen, artenreiches standorttypisches Grünland, Nasswiese</li> <li>• Maßnahme: Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten</li> </ul> <p>Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Punktdaten Stand 2013) weist in einem Umkreis von 1 km um den Geltungsbereich folgende Funddaten auf: Zwerg-, Breitflügel- und Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse, Schlingnatter, Gemeine Winterlibelle, Schwarze Heidelibelle, Gemeine Binsenjungfer, Kleiner Blaupfeil, Fledermaus-Azurjungfer, Gemeine Winterlibelle, Spitzenfleck, Zweifleck, Breitblättriges Knabenkraut, Schmalblättriges Wollgras, Fieberklee, Blutaue, Moor-Heidelbeere, Katharinenmoos</p>
<b>Allgemeiner Artenschutz</b>	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)	Im Rahmen der Planung sind Gehölzstrukturen betroffen. Zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist die gesetzliche Rodungszeit vom 01. Oktober bis 28. Februar einzuhalten.
<b>Besonderer Artenschutz (§§ 19 und 44 des BNatSchG)</b>	
<p>artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote)/in § 19 BNatSchG definierte Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, d.h. alle streng geschützten Arten inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten (sowie die nationalen Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht).</p>	wird nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt

# Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

## Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Im Übrigen wurden die Darstellungen in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes übernommen.

### Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

### Sonderbaufläche -Zweckbestimmung: Freizeit und Naherholung, Campingplatz und Wochenendhäuser

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

Künftig wird eine zu ändernde, ca. 10,7 ha große Teilfläche der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Sonderbaufläche - Zweckbestimmung: Freizeit und Naherholung, Campingplatz und Wochenendhäuser“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

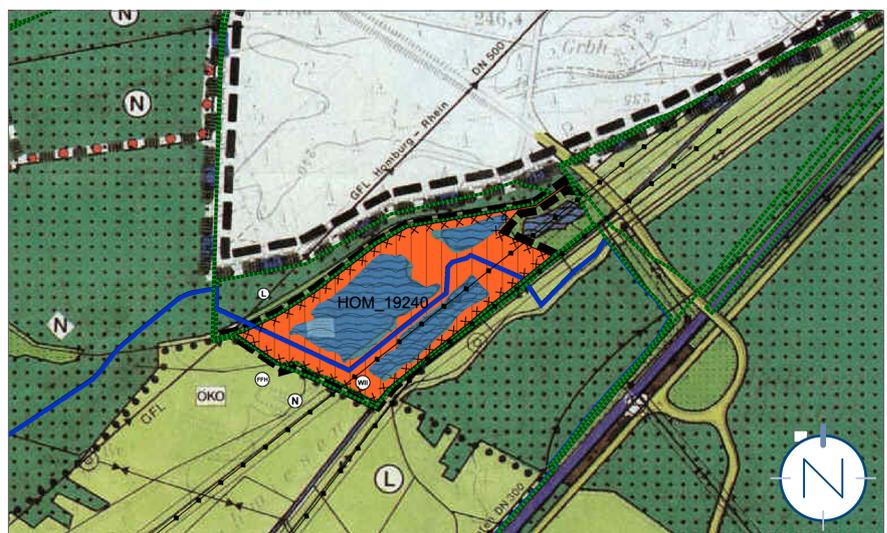
Damit wird die Sicherung der bestehenden und ausgeübten Camping-, Wochenendhaus- und Wohnnutzung planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der zulässigen Nutzungsarten erfolgt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

### Wasserflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich der Teiländerung drei Wasserflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 8,4 ha dar.

Künftig werden drei, insgesamt ca. 8,6 ha große Teilflächen, als Wasserflächen dargestellt. Die Differenz ergibt sich aus der Übernahme der Wasserflächen aus dem Kataster als maßstabstreuerer Grundlage.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Damit wird langfristig der Erhalt der bestehenden Wasserflächen planerisch vorbereitet.

### Oberirdische Hauptversorgungsleitungen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die Verläufe der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB nachrichtlich dargestellt.

Diese Darstellung dient dem Schutz der vorhandenen oberirdischen Hauptversorgungsleitungen.

### Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; hier: Altlastverdachtsfläche „HOM\_19240“ (Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern)

Gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB

Die im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen (ALKA) für den Bereich der Teiländerung eingetragene Altlastverdachtsfläche „HOM\_19240“ (Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern) wird gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB nachrichtlich dargestellt.

**Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone II)**

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Die durch den Geltungsbereich der Teiländerung verlaufende Abgrenzung des Wasserschutzgebietes (Schutzzone II) wird nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 BauGB in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

**Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes; Hier: Landschaftsschutzgebiet „L 6.02.02“, Naturschutzgebiet „Jägerburger Wald/Königsbruch (NSG-109), FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägerburger Wald und Königsbruch bei Homburg (6610-302) (angrenzend)**

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Die angrenzenden Umgrenzungen des Landschafts-, FFH-, Vogel- und Naturschutzgebietes werden nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 BauGB in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

**Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches**

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Grünflächen mit Zweckbestimmung „Camping“	ca. 10,9 ha	-
Sonderbaufläche - Zweckbestimmung: Freizeit und Naherholung, Campingplatz und Wochenendhäuser	-	ca. 10,7 ha
Wasserflächen	ca. 8,4 ha	ca. 8,6 ha
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind; hier: Altlastverdachtsfläche „HOM_19240“ (Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern)	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone II)	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Landschafts-, FFH-, Natur- und Vogelschutzgebiet (angrenzend)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)

# Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

### **Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung**

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden im Rah-

men der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausreichend beachtet. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen und der Freizeitanlage Königsbruch werden durch ausreichende Abstände und Maßnahmen vermieden.

Gegenseitige Beeinträchtigungen dieser Nutzungen sind bisher keine bekannt und auch künftig nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

### **Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung**

Die Belange von Freizeit und Erholung werden durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht negativ beeinträchtigt. Die Sicherung der bestehenden Freizeitnutzung wird durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes vielmehr planerisch vorbereitet. Für die Pächter wird Rechtssicherheit geschaffen.

### **Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen**

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Darstellung einer Sonderbaufläche zur planerischen Sicherung der bestehenden Freizeitanlage Königsbruch Rechnung getragen.

### **Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes**

Schwerpunktmäßig wird durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes eine Bestandssicherung/-entwicklung planerisch vorbereitet. Die bereits bestehende, überwiegend von Wald umgebene Camping-, Wochenendplatz- und Wochenendhausnutzung wird planungsrechtlich festgeschrieben - bauliche Erneuerungen, Um- und Neubauten sollen über das bestehende

Maß hinaus nur im begrenzten Umfang möglich sein. „Von der bestehenden Anlage gehen keine wesentlichen Wirkungen auf das Landschaftsbild aus, da eine Einsehbarkeit aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen.“ (Quelle: Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag und artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Freizeit- und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“, ARK Umweltplanung und -consulting, Saarbrücken, Dezember 2018)

### **Auswirkungen auf umweltschützende Belange**

Der Geltungsbereich ist vollständig von Schutzgebieten n. BNatSchG und das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) umgeben.

Die kaum durchgrünte Campingplatz-Anlage stellt mit den dauerhaft belegten Wohnwagen-Stellplätzen, den zahlreichen Erweiterungs-, An- und Überbauten, den Wochenendhäusern unterschiedlicher Größe sowie den Versorgungseinrichtungen und weiteren Anlagen insofern einen Kontrapunkt zu dem umgebenden durch hochwertige Waldflächen, Grünland und Grünlandbrachen sowie Niedermooren bestimmten natürlichen Umfeld dar.

Zusammenfassend kann das Lebensraumpotenzial auf dem Areal des Campingplatzes grundsätzlich, d.h. für alle planungsrelevanten Arten als sehr gering eingeschätzt werden. Damit steht die Lebensraumqualität im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen mit hochwertigen Biotopen und entsprechenden Habitatpotenzialen.

Die FNP-Teiländerung zielt auf die Sicherung der derzeitigen Nutzung als Campingplatz. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird nicht vorbereitet. Insofern ist eine Änderung der Wirkfaktoren gegenüber dem Status quo nicht zu erwarten. Dies betrifft zunächst alle Umweltgüter.

Bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ist der Fokus lediglich auf die bereits bestehenden Wirkungen des Campingplatzbetriebes in das Gebiet (Störwirkung, randliche Beeinträchtigungen durch Aktivitäten außerhalb des Campingplatzareals) zu le-

gen sowie auf Individuen der gemeldeten Arten des Gebietes, die im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal hineingelangen können. Dies betrifft vor allem die im Umfeld nachgewiesenen Amphibien (Laubfrosch, kl. Wasserfrosch, Kammolch), die in einem gesonderten Gutachten behandelt wurden (C. BERNDT, 2019) und die im Umweltbericht zum Bebauungsplan näher dargestellt werden. Als zusammenfassende Beurteilung ergibt sich aus gutachterlicher Sicht, dass die „Artenvielfalt und Abundanzen der Herpetofauna des Untersuchungsgebietes (erg.: innerhalb des Campingplatzareals) sehr stark eingeschränkt sind. Bis auf wenige Ausnahmen konnten keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen bzw. Hinweise auf Vorkommen oder gelegentliches Auftreten ermittelt werden. Ursache ist zum einen die eingeschränkte strukturelle Vielfalt und geringe ökologische Ausprägung der Gewässer und des Gewässerumfeldes und zum anderen – was besonders die Amphibien betrifft – das zahlreiche Vorkommen von Prädatoren wie Fischen und Krebsen. Dass auch im Falle der Erdkröte, die normalerweise Fischvorkommen toleriert, keine Reproduktion nachweisbar war, lässt sich schlüssig nur mit der Prädation von Laich und Larven durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs erklären...“; „...Das Problempotenzial der Art ist hoch, weshalb eine weitere Ausbreitung der Art nach Möglichkeit verhindert werden sollte“.

Details zur Maßnahmenplanung in Bezug auf eventuell bestehende artenschutzrechtliche Konflikte und zur allgemeinen Verbesserung der derzeitigen Situation in Bezug auf das NATURA 2000-Gebiet und die hier gemeldeten Arten und Lebensräume werden im Rahmen des konkretisierenden Bebauungsplanes und dem dazugehörigen Umweltbericht gegeben.

### **Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Die angrenzenden Waldflächen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Landwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung**

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans werden verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen.

### **Auswirkungen auf Belange des Klimas**

Schwerpunktmäßig wird durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes eine Bestandssicherung/-entwicklung planerisch vorbereitet. Die Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes sind somit als gering einzustufen

### **Auswirkungen auf private Belange**

Private Belange werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Die planwidrigen Zustände werden durch die Übertragung der wasserrechtlichen Genehmigung in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes beseitigt.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

### **Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Planerische Vorbereitung zur Sicherung der bestehenden Nutzungen innerhalb der Freizeitanlage Königsbruch, Übertragung der wasserrechtlichen Genehmigung aus den 1970er Jahren in den Flächennutzungsplan
- Schaffung von Rechtssicherheit, Vermeidung von weiteren Fehlentwicklungen
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

### **Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

### **Fazit**

Die Kreisstadt Homburg hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.